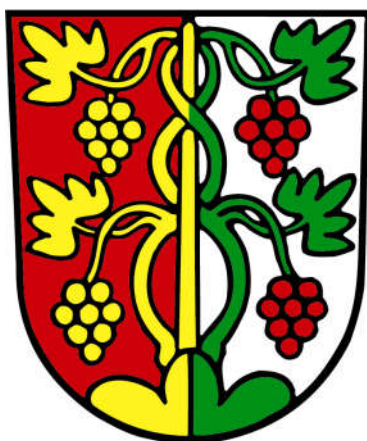


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Datenschutzreglement

2009

Der Gemeinderat von Hilterfingen, gestützt auf

- das kantonale Datenschutzgesetz vom 19.2.1986
- das Informationsgesetz vom 2.11.1993
- die Informationsverordnung vom 26.10.1994
- die BSIG Nr. 1/152.04/1.1
- die Gemeindeordnung vom 14.6.2000

beschliesst:

Das vorliegende Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Hilterfingen trifft die vom kantonalen Recht der Gemeinde überlassenen Regelungen, hält vom Kanton getroffene Auslegungen des kantonalen Rechtes fest und wiederholt kantonale Regelungen dort, wo dies nötig ist, um die Rechtslage bei Datenbearbeitungen durch die Gemeinde verständlich zu machen.

I Allgemeine Bestimmungen

Listen
a) Grundsatz

Art. 1¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese enthält Angaben über
- den/die Empfänger/in
- die Auswahlkriterien
- die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen
- das Datum der Bekanntgabe
Diese Liste ist öffentlich.

Listen
b) Verfahren

Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Listen
c) Sperrung

Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Listen
d) aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Listen
e) aus anderen Datensammlungen

Art. 5¹ Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekannt geben, wenn

- sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten
- keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen
- keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen
- keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Zuständigkeit

Art. 6 Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und der Gemeindeschreiber führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1, bekannt geben:

- neuer Wohnort nach Wegzug
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- Titel
- Sprache

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das Personal der Gemeindeschreiberei.

Information auf Anfrage, Zuständigkeit

Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeinderat zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 9 ¹ ~~Der/Die Datenschutzbeauftragte der Einwohnergemeinde Hiltterfingen übt die Aufsicht über den Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes aus. Der/Die Datenschutzbeauftragte wird durch den Gemeinderat jeweils auf eine Amtsdauer für 4 Jahre gewählt.~~

² Er/Sie erfüllt die ihm/ihr in Artikel 34 des Datenschutzgesetzes zugewiesenen Aufgaben. Er/Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Er/Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

⁴ Er/Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.--.

Gebühren
- Register der Datensammlungen

Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Gebühren
- Einsicht in eigene Akten

Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

Gebühren
- Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 12 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 400.-- erhoben.

Inkrafttreten



Art. 13 ¹ ~~Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.~~

² Es hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Hiltterfingen vom 20. April 1988 auf.

Das vorliegende Datenschutzreglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 6. April 2009, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident	Der Sekretär
	
Ueli Egger	Jürg Arn

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 6. April 2009 das vorliegende Datenschutzreglement genehmigt hat,
- der Beschluss am 16. und 23. April 2009 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 16. April bis und mit 18. Mai 2009 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 20. Mai 2009



Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Jürg Arn". The signature is stylized and written over a faint, circular stamp that matches the official seal of the Gemeindeschreiberei Hilterfingen.

Jürg Arn

Inkrafttreten

Gemäss Artikel 13 tritt das Datenschutzreglement somit auf den 1. Juli 2009 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Thuner Amtsanzeiger in der Ausgabe vom Donnerstag, 28. Mai 2009.



Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Jürg Arn". The signature is stylized and written over a faint, circular stamp that matches the official seal of the Gemeindeschreiberei Hilterfingen.

Jürg Arn

Vergleich Datenschutzreglement 2009 / 2013

Bestimmungen 2009	Bestimmungen 2013
<p>Aufsichtsstelle Datenschutz</p> <p>Artikel 9¹ Der/Die Datenschutzbeauftragte der Einwohnergemeinde Hilterfingen übt die Aufsicht über den Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes aus. Der/Die Datenschutzbeauftragte wird durch den Gemeinderat jeweils auf eine Amtsdauer für 4 Jahre gewählt.</p>	<p>Aufsichtsstelle Datenschutz</p> <p>Artikel 9¹ Der/Die Datenschutzbeauftragte der Einwohnergemeinde Hilterfingen übt die Aufsicht über den Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes aus. Der/Die Datenschutzbeauftragte wird durch den Gemeinderat jeweils auf drei Amtsdauern, d.h. für 12 Jahre gewählt.</p>
<p>Artikel 13¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.</p>	<p>Artikel 13¹ Dieses revidierte Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p>

Beschlossen durch den Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 29. Oktober 2012, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär


 Ueli Egger


 Jürg Arn

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 29. Oktober 2012 die Anpassungen in Artikel 9, Absatz 1, und Artikel 13, Absatz 1, genehmigt hat,
- der Beschluss am 8. und 15. November 2012 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 8. November bis und mit 10. Dezember 2012 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 13. Dezember 2012



Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn

Inkrafttreten

Gemäss Artikel 13, Absatz 1, tritt das revidierte Datenschutzreglement auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom Donnerstag, 13. Dezember 2012.



Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn

Vergleich Datenschutzreglement 2013 / 2016

Bestimmungen 2013	Bestimmungen 2016
Artikel 9¹ Der/Die Datenschutzbeauftragte der Einwohnergemeinde Hilterfingen übt die Aufsicht über den Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes aus. Der/Die Datenschutzbeauftragte wird durch den Gemeinderat jeweils auf drei Amtsdauern, d.h. für 12 Jahre gewählt.	Aufgehoben
Artikel 9⁴ Er/Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.--.	Aufgehoben

Beschlossen durch den Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 22. Februar 2016, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Vize-Präsident

Handwritten signature of Stefan von Allmen in blue ink.

Stefan von Allmen

Der Sekretär

Handwritten signature of Jürg Arn in blue ink, featuring a stylized 'A'.

Jürg Arn

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 22. Februar 2016 die Änderung von Artikel 9 Absatz 1 und 4 betr. Amtsdauern des Datenschutzorgans und Ausgabenkompetenz genehmigt hat,
- der Beschluss am 3. März 2016 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 3. März 2016 bis und mit 4. April 2016 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 12. April 2016



Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn

Inkrafttreten

Das revidierte Datenschutzreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte in der Ausgabe des Anzeigers des Verwaltungskreises Thun vom 21. April 2016.



Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn